

Statuten Spitex Thalwil



STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

	Art.1
Name, Sitz	1 Unter dem Namen " Spitex Thalwil " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thalwil/ZH. Der Verein ist gemeinnützig, politisch und konfessionell neutral.
	Art. 2
Zweck	1 Die Spitex Thalwil fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Der Verein verfolgt auch Projekte, die der Gesundheitsförderung dienen und präventiven Charakter haben. Im Rahmen des Zwecks fördert er innovative Projekte, die wegweisend für die Zukunft sind. 2 Im Auftrag der Politischen Gemeinde Thalwil bezweckt die Spitex Thalwil die spitalexterne medizinische, pflegerische, soziale, hauswirtschaftliche und gesundheitserhaltende Versorgung der Bevölkerung von Thalwil und Gattikon. 3 Eine separate Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde Thalwil sowie das Betriebsreglement regeln die Einzelheiten. Die Spitex Thalwil kann auch weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen. 4 Die Tarife der Leistungen der Spitex Thalwil werden, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind, in einem Tarifreglement festgelegt. 5 Die Spitex Thalwil verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

	Art. 3
Mitglieder	Der Verein besteht aus - Einzelmitgliedern - Familienmitgliedern - Kollektivmitgliedern (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts)
	Art. 4
Beitritt	1 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. 2 Der Beitritt ist jederzeit möglich. Neueintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag. 3 Mit dem Beitritt werden die Statuten anerkannt.
	Art. 5
Austritt	1 Die Mitgliedschaft erlischt - durch schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Vorstands auf Ende eines Kalenderjahres - durch Wegzug aus der Gemeinde Thalwil - durch den Tod - durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innert Jahresfrist - mit dem Ausschluss durch den Vorstand
Ausschluss	2 Der Entscheid über einen Ausschluss, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen.

Organe des Vereins

	Art. 6
Organe	Die Organe der Spitex Thalwil sind: - die Generalversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 7

- Ordentliche GV 1 Der Vorstand hält jährlich bis spätestens Ende Mai eine ordentliche Generalversammlung ab.
- AO GV 2 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und, auf Verlangen der Revisionsstelle respektive eines fünftels der Mitglieder, verpflichtet, innert 2 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch durch die ordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 8

- Einladung 1 Der Vorstand hat die Einladung mit den Traktanden spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern an die letztbekannte Adresse zuzustellen. Entsprechende Unterlagen und Anträge sind beizulegen.
- Anträge 2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ausgenommen sind Anträge für Statutenänderungen – diese sind bis spätestens 3 Monate vor einer ordentlichen Generalversammlung einzureichen.
- Beschlüsse 3 An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden
- Gäste 4 Nicht-Mitglieder können, soweit die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen.

Art. 9

- Quorum 1 Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl Anwesenden beschlussfähig.
- Stimmrecht 2 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 3 Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmenden. Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der Anwesenden verlangt werden.
- Wahlen 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- Stichentscheid 5 Der/die Vorsitzende stimmt und wählt nicht mit, besitzt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Statutenänderungen 6 Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art.10

- Aufgaben der GV Von der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Einsprachen gemäss Art. 5
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung und Liquidation des Vereins

Vorstand

Art.11

- Organisation 1 Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, und zwar aus
- Ein bis zwei durch Beschluss des Gemeinderates abgeordneten Mitgliedern der politischen Gemeinde Thalwil
 - Ein abgeordnetes Mitglied der freipraktizierenden Ärzteschaft Thalwils
 - Zwei bis sieben durch die Generalversammlung gewählten Vereinsmitgliedern
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 3 Die Spitex-Leitung nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art.12

- Amts-dauer 1 Die Amts-dauer für die von der General-versammlung gewählten Vorstands-mitglieder beträgt vier Jahre. Das Amts-jahr beginnt mit der Wahl an der General-versammlung.
- Wieder-wahl 2 Dreimalige Wieder-wahl ist zulässig.
- Weg-zug 3 Bei Wohn-gemein-de-wech-sel können die Vorstands-mitglieder, auf eigenen Wunsch, im Amt bleiben und auch zur Wieder-wahl vorgeschlagen werden.
- Ersatz-wahl 4 Tritt ein von der General-versammlung gewähltes Vorstands-mitglied während der Amts-dauer zurück, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amts-dauer ein Vorstands-mitglied ad interim bestimmen.

Art. 13

- Ehren-amt-lich-keit 1 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehren-amt-lich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- 2 Für besondere Leistungen einzelner Vorstands-mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art.14

- Rechte u.Pflichten 1 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der General-versammlung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte der General-versammlung
 - b) Vertretung des Vereins gegen aussen
 - c) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins
 - d) Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde Thalwil
 - e) Erlass von Reglementen und Richtlinien
 - f) Abschluss/Auflösung von Verträgen
 - g) Anstellung/Entlassung der Spitex-Leitung
 - h) Die Beaufsichtigung der Rechnungsführung
 - i) Verabschiedung des Budgets zur Genehmigung durch die politische Gemeinde Thalwil
 - j) Genehmigung nicht-budgetierter Auslagen
 - k) Festlegung der Besoldungsrichtlinien
 - l) Festlegung der Taxen für Dienstleistungen
- Delegation 2 Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen delegieren.
- Unterschriften-regelung 3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweit geführt. Der Vorstand bestimmt die Personen.

Art. 15

- VS-Sitzungen 1 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Elektronische Post ist zulässig.
- 2 Mindestens drei Vorstands-mitglieder können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.
- Beschluss-fähig-keit 3 Der Vorstand ist beschluss-fähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Zirkularbeschluss 5 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Revisionsstelle

Art.16

- 1 Die General-versammlung wählt die Revisionsstelle.
- Organisation 2 Als Revisionsstelle kann die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Gemeinde Thalwil oder eine gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassene Revisionsfirma gewählt werden.
- Amts-dauer 3 Die Amts-dauer beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Wahl. Wiederwahlen sind zulässig.

Art.17

Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle überprüft die Rechnung des Vereins inkl. Spendenfonds nach Ablauf des Vereinsjahres und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 2 Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.

Mittel

Art. 18

- 1 Die Mittel des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Erträgen aus Dienstleistungen und Taxen
 - c) Beiträgen der öffentlichen Hand
 - d) Spenden und Legaten
 - e) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Spendenfonds

- 2 Einnahmen aus Spenden und Legaten werden in einer separaten Spendenfondsrechnung aufgeführt. Der Vorstand legt die Verwendung der Gelder in einem entsprechenden Reglement fest.

Haftung

Art. 19

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden, wenn einzelne Dienstleistungen nicht angeboten werden können.

Vereinsjahr

Art. 20

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

Art. 21

- 1 Die Auflösung des Vereins ist nur im Rahmen einer Generalversammlung möglich und bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Stimmenden.
- 2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution zuzuwenden, bevorzugterweise
 - einer Nachfolgeorganisation oder
 - dem Verein SPITEXplus Thalwil oder
 - einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.
- 3 Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 4 Der Vorstand führt die Liquidation durch.

Inkrafttreten

Art. 22

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 17. Mai 2010 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Spitex Thalwil

Präsidentin

Marianne Meyer

Vize-Präsident

Urs Frick

Historie

Die vorliegenden Statuten basieren auf denjenigen der Gründungsversammlung vom 9. April 1992 (als der „SPITEX-Verein Thalwil“ auf Initiative und durch Fusion der folgenden Vereine gegründet wurde: Haushilfe- und Mahlzeitendienst für Betagte, Hauspflege Thalwil, Krankenpflegeverein Thalwil und der Dachorganisation Spitex Thalwil) und den Änderungen vom 12. Mai 1998 (Wohngemeindewechsel von Vorstandsmitgliedern) sowie vom 22. Mai 2006 (Reduktion der Anzahl Vorstandsmitglieder).